



# HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT DEUTSCHE MESSE AG

RAHMENKONZEPT ZUR UMSETZUNG VON HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZMASSNAHMEN FÜR  
VERANSTALTUNGEN AUF DEM MESSEGELÄNDE HANNOVER | FASSUNG VOM 02.03.2022

## Vorwort

Die Ausrichtung von Veranstaltungen erfordert in Zeiten von Corona besondere Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen. Für die Deutsche Messe hat die Sicherheit und Gesundheit unserer Kunden\*innen, Partner\*innen, und Mitarbeiter\*innen oberste Priorität.

Dieses Rahmenkonzept zur Umsetzung von Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen<sup>1</sup> dient der sicheren Durchführung von Veranstaltungen auf dem Messegelände Hannover, gemäß den Anforderungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung<sup>2</sup>, um allen Personen die maximal mögliche Sicherheit zu bieten.

Alle Personen auf dem Veranstaltungsgelände haben den geltenden Auflagen eigenverantwortlich Folge zu leisten und sich an die beschriebenen Maßnahmen zu halten.

Wenn nicht anders beschrieben, sind die jeweiligen Veranstalter\*innen für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und für die Umsetzung und Kontrolle der Schutz- und Hygienemaßnahmen verantwortlich.

Dieses Konzept wird fortlaufend an die jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben angepasst. Die Deutsche Messe behält sich vor, weitergehende Vorgaben festzulegen, bereits vorgegebene Maßnahmen und Auflagen einzuschränken oder aufzuheben. Mit Kontrollen, sowohl durch die Gesundheitsbehörde als auch durch die Deutsche Messe, ist jederzeit zu rechnen. Anweisungen des Personals von Behörden und der Deutschen Messe ist jederzeit Folge zu leisten.

Das vorliegende Hygienekonzept ist mit der Gesundheitsbehörde der Region Hannover abgestimmt und ist damit offiziell anerkannt.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden Hygienekonzept genannt

<sup>2</sup> Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. Februar 2022, in ihrer zur Veranstaltung jeweils gültigen Fassung, im Folgenden NCoronaVO genannt



HYGIENE- UND INFektionSSCHUTZKONZEPT – DEUTSCHE MESSE AG  
 RAHMENKONZEPT ZUR UMSETZUNG VON HYGIENE- UND INFektionSSCHUTZMASSNAHMEN FÜR  
 VERANSTALTUNGEN AUF DEM MESSEGELÄNDE HANNOVER | FASSUNG VOM 02.03.2022

Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	1
1. Rechtliche Grundlagen .....	3
2. Personen auf dem Gelände .....	4
2.1. Zugangsregelungen .....	4
2.2. Personenbegrenzung / -obergrenzen.....	5
2.3. Personendichte / Verkehrsflächen .....	5
2.4. Warteschlangen .....	6
2.5. An- und Einreise aus dem Ausland.....	6
3. Hygienestandards.....	6
3.1. Allgemeine Maßnahmen und Hygieneregeln .....	6
3.2. Maskenpflicht .....	7
3.3. Raumlufthkonzept .....	7
3.4. Sanitäre Einrichtungen.....	7
3.5. Reinigung .....	7
4. Corona-Warn-App.....	8
5. Gastronomie.....	8
6. Verantwortliche Person.....	8
7. Zulassung einer Veranstaltung und Formblatt „Anzeige einer Veranstaltung“.....	8
Anhang .....	8



HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT – DEUTSCHE MESSE AG  
RAHMENKONZEPT ZUR UMSETZUNG VON HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZMASSNAHMEN FÜR  
VERANSTALTUNGEN AUF DEM MESSEGELÄNDE HANNOVER | FASSUNG VOM 02.03.2022

## 1. Rechtliche Grundlagen

Für das vorliegende Hygienekonzept sind insbesondere folgende Gesetze und Verordnungen relevant:

- Infektionsschutzgesetz (IfSG), zuletzt geändert am 10.12.2021
- Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. Februar 2022, zuletzt geändert zum 04. März 2022
- Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung–SchAusnahmV)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)
- Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)



HYGIENE- UND INFektionSSCHUTZKONZEPT – DEUTSCHE MESSE AG  
 RAHMENKONZEPT ZUR UMSETZUNG VON HYGIENE- UND INFektionSSCHUTZMASSNAHMEN FÜR  
 VERANSTALTUNGEN AUF DEM MESSEGELÄNDE HANNOVER | FASSUNG VOM 02.03.2022

2. Personen auf dem Gelände

2.1. Zugangsregelungen

- Für Veranstaltungen auf dem Messegelände gelten die folgenden Zugangsregelungen:

Zugangsregelung	3G	2G	2G+
<b>Besucher*Innen:</b>			
Messen	✓	Freiwillige Option	Freiwillige Option
Kongresse, Veranstaltungen in den Tagungsbereichen	✓		
Gastronomie	✓		
allg. Veranstaltungen < 2.000 Pers.	✓		
allg. Veranstaltungen > 2.000 Pers.		✓	
<b>Dienstleistende Personen:</b>			
Geländeweit	✓		

Bedeutung der Eintragungen:

- 3G: Zugang als geimpfte oder genesene Person oder mit einem gültigen, negativen Testergebnis. Abweichend von der NCoronaVO haben Personen unter 18 mindestens einen negativen Test bei Geländezutritt vorzuweisen.
- 2G: Es dürfen nur geimpfte und genesene Personen eintreten. Ein negativer Test ist nicht zulässig, mit Ausnahme bei dienstleistenden Personen und Personen mit medizinischer Kontraindikation sowie Personen unter 18 Jahren.
- 2G+: Es dürfen nur geimpfte und genesene Personen eintreten. Zusätzlich müssen die Personen bei Eintritt ein gültiges, negatives Testergebnis (PoC) vorlegen. Von der Testpflicht unter 2G+ ausgenommen sind:
  - Vollständig Geimpfte, wobei die zweite Impfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegen darf.
  - Genesene mit Nachweis über die Abnahme einer positiven Testung, die mehr als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
  - vollständig Geimpfte + Auffrischungsimpfung,
  - vollständig Geimpfte + anschließend genesen,
  - vollständiger Impfschutz durch Infektion + Auffrischungsimpfung.

Dienstleistende Personen, Personen mit medizinischer Kontraindikation und Besucher\*innen unter 18 Jahren haben mit einem negativen PoC-Test Zutritt.

HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT – DEUTSCHE MESSE AG  
 RAHMENKONZEPT ZUR UMSETZUNG VON HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZMASSNAHMEN FÜR  
 VERANSTALTUNGEN AUF DEM MESSEGELÄNDE HANNOVER | FASSUNG VOM 02.03.2022

## 2.2. Personenbegrenzung / -obergrenzen

- Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Personen, drinnen u. draußen:
  - o keine Abstandsvorgaben entgegen Punkt 2.3.
- Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Personen, drinnen:
  - o max. 60% der vorhandenen Personenkapazität
  - o max. 6.000 Personen
  - o bei freiwilligem 2G+ - Zugang:
    - max. 75% der vorhandenen Personenkapazität
    - keine Personenobergrenze
    - keine Abstandsvorgaben entgegen Punkt 2.3.
- Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Personen, draußen:
  - o max. 75% der vorhandenen Personenkapazität
  - o max. 25.000 Personen
  - o keine Abstandsvorgaben entgegen Punkt 2.3.
  - o bei freiwilligem 2G+ - Zugang:
    - volle Auslastung (100%)

## 2.3. Personendichte / Verkehrsflächen

- Der Mindestabstand von 1,50 m soll, wenn möglich zwischen den Teilnehmenden zu jeder Zeit eingehalten werden und ist bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen zu berücksichtigen.
- Sofern der Mindestabstand Teil der Planung sein soll (Ausnahmen unter Punkt 2.2.) wird die daraus resultierende, maximal mögliche Personendichte über die verfügbaren Verkehrsflächen definiert. Die Gesamtverkehrsfläche ist dabei die Fläche, die für Besucher\*innen zugänglich ist. Die Personendichte sollte mit 2,50 m<sup>2</sup> der Gesamtverkehrsfläche pro Person berechnet werden. So ist es bei gleichmäßiger Verteilung rechnerisch möglich, einen Abstand von mehr als 1,50 m zu gewährleisten.  
 Bei Messen und Ausstellungen wird die Gesamtverkehrsfläche wie folgt berechnet:

$$\text{Gesamtverkehrsfläche} = \text{Netto Veranstaltungsfläche} - \text{Ausstellungsfläche} + 0,50 * \text{Ausstellungsfläche}$$

Die Ausstellungsfläche wird i. d. R. zur Hälfte (Faktor 0,50) eingerechnet. Die andere Hälfte stellen für Besucher\*innen nicht zugängliche Bereiche dar. Jeder Veranstalter und jede Veranstalterin hat zu prüfen, ob der Faktor von 0,50 für seine/ihre Veranstaltung zutreffend ist.

- Die Verkehrsflächen, insb. Hallengänge sind so zu dimensionieren, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann. Veranstaltungscharakteristika, die zusätzlichen Anforderungen an die Verkehrsflächen stellen, wie z. B. Beratung und Verkauf an den



HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT – DEUTSCHE MESSE AG  
RAHMENKONZEPT ZUR UMSETZUNG VON HYGIENE- UND INFEKTIONSSCHUTZMASSNAHMEN FÜR  
VERANSTALTUNGEN AUF DEM MESSEGELÄNDE HANNOVER | FASSUNG VOM 02.03.2022

Standgrenzen, Verweilflächen auf Gängen, evtl. erforderliche Flächen für Schlangenmanagement oder ein allgemein hohes Besucheraufkommen, sind in der Aufplanung zu berücksichtigen.

- Über die gesamte Veranstaltungsfläche hinweg ist zu gewährleisten, dass sich in den Veranstaltungsbereichen (Eingangsbereichen, Foyers, Hallen, Räumen, Ausstellungsflächen etc.) keine größeren Mensentrauben bilden. Das Abstandsgebot sowie Punkt 2.4. sind zu beachten. Bei Vollausslastung von Veranstaltungsbereichen ist der weitere Zulauf von Personen zu unterbinden.
- Bei Veranstaltungen >2.000 Personen ist die Bestuhlung in Abständen von 1,00 m zwischen den Plätzen, bzw. in Schachbrettbelegung (je links und rechts ein freier Sitzplatz) auszuführen. Auf den Abstand kann nur verzichtet werden, wenn eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist.

#### 2.4. Warteschlangen

- Warteschlangen sind weitestgehend zu vermeiden. Wo es nicht anders möglich ist, wie z. B. an Einlässen, Garderoben, Tresen, Sanitäranlagen, Cateringstationen o. ä., sind zusätzliche Wartebereiche einzurichten. Eine Warteschlange sollte aktiv geregelt werden, z. B. durch Bodenmarkierungen und Personenführungen, damit der Mindestabstand gewährleistet werden kann.

#### 2.5. An- und Einreise aus dem Ausland

- Bitte beachten Sie bei Ihren Reiseplanungen mögliche Einreisebestimmungen des Auswärtigen Amtes unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468>

### 3. Hygienestandards

#### 3.1. Allgemeine Maßnahmen und Hygieneregeln

- Eingangs-, Service- und Orientierungsbereiche sind weitläufig zu planen, um Pulkbildungen zu vermeiden.
- Zur Steuerung von Personenströmen sind ggf. aktive Personenführungen, z. B. durch Hinweisschilder, Bodenmarkierungen, Trennwände oder Tensatoren, einzurichten.
- Die Nutzung von Aufzügen ist mit beschränkter Personenanzahl möglich. Die jeweilige max. zulässige Personenanzahl ist an den Aufzügen angegeben.
- Hinweisschilder, Informationstafeln und -plakate haben deutlich und allgemein verständlich auf die Verhaltensregeln und Hygienestandards hinzuweisen: Begrüßung ohne körperlichen Kontakt; regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife; Desinfizieren der Hände; Fernhalten der Hände vom Gesicht, Niesen oder Husten in die Armbeuge, auf Abstände achten.
- Es sind flächendeckend Desinfektionsmittelspender aufzustellen, insbesondere in den Ein- und Ausgangsbereichen, an Cateringstationen und vor den WC-Anlagen.
- Personen, die die Abstands- und Hygieneregeln missachten, sind auf die Verpflichtung zu deren Einhaltung hinzuweisen. Weitere Missachtungen durch diese Personen führen zu deren Ausschluss von der Veranstaltung.



HYGIENE- UND INFektionSSCHUTZKONZEPT – DEUTSCHE MESSE AG  
RAHMENKONZEPT ZUR UMSETZUNG VON HYGIENE- UND INFektionSSCHUTZMASSNAHMEN FÜR  
VERANSTALTUNGEN AUF DEM MESSEGELÄNDE HANNOVER | FASSUNG VOM 02.03.2022

### 3.2. Maskenpflicht

- In allen geschlossenen Räumen (Hallen, Tagungsbereichen, Pavillons, Eingängen, Innengastronomie, etc.) ist generell eine Atemschutzmaske des Schutzniveaus FFP2, KN95 oder eines gleichwertigen Schutzes zu tragen.
- Die Maske darf am Sitzplatz vor Vortrags- oder Szenenflächen abgenommen werden, wenn ein Sitzplatz eingenommen wurde.
- In Besprechungs- und Gastronomiebereichen darf die Maske am Sitzplatz abgenommen werden, wenn der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird oder physische Schutzmaßnahmen, wie z.B. vor Aerosolen schützende Barrieren, vorhanden sind. Eine sich nahestehende Personengruppe (z.B. Personen aus einem Haushalt, eine Reisegruppe, etc.) darf die Maske auch bei Unterschreiten des Abstandes am Sitzplatz abnehmen.

### 3.3. Raumlufthkonzept

- Die raumlufthtechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) der einzelnen Gebäude / Gebäudeteile werden mit 100% Frischluft (Außenluft) betrieben, um einen kontinuierlichen, mehrfachen Luftwechsel zu gewährleisten.
- Die RLT-Anlagen sind von der Deutschen Messe mind. 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn in Betrieb zu nehmen.
- Tor- und Türschleieranlagen im Umlufthbetrieb dürfen zu den Veranstaltungen nicht in Betrieb genommen werden.
- Räume, die nicht zentral über die RLT-Anlagen belüftet werden, sind regelmäßig für 15-20 Min. durch großflächig geöffnete Fenster zu lüften. Wo möglich, ist die Belüftung über Querstromlüftung zu realisieren.
- Räume, die die Anforderungen des Raumlufthkonzeptes nicht erfüllen, dürfen nicht für den Besucherverkehr genutzt werden.

### 3.4. Sanitäre Einrichtungen

- Auch in den sanitären Anlagen gilt das Abstandsgebot. Dadurch kann sich nur eine reduzierte Anzahl von Personen zeitgleich in den Anlagen aufhalten. Der Zutritt zu den Toilettenbereichen ist deshalb zu kontrollieren. Für die Nutzung gesperrt Toiletten oder Urinale sind entsprechend gekennzeichnet. Jede Sanitäranlage, die zur Veranstaltung in Betrieb genommen wird, ist personell zu besetzen.

### 3.5. Reinigung

- In allen Einrichtungen auf dem Veranstaltungsgelände sind Oberflächen und Gegenstände, die häufig berührt werden (z.B. Türgriffe, Tische, Handläufe, Exponate), sowie die sanitären Anlagen in regelmäßigen Intervallen zu kontrollieren; bei Bedarf sind sie zu reinigen und viruzid zu desinfizieren.



HYGIENE- UND INFektionSSCHUTZKONZEPT – DEUTSCHE MESSE AG  
RAHMENKONZEPT ZUR UMSETZUNG VON HYGIENE- UND INFektionSSCHUTZMASSNAHMEN FÜR  
VERANSTALTUNGEN AUF DEM MESSEGELÄNDE HANNOVER | FASSUNG VOM 02.03.2022

#### 4. Corona-Warn-App

- Im Rahmen des Zutritts zur Veranstaltung ist allen Teilnehmer\*innen ein QR-Code für eine freiwillige Registrierung mit der Corona-Warn-App bereitzustellen.

#### 5. Gastronomie

- Die Gastronom\*innen und Caterer haben die zur Veranstaltung gültigen, branchenspezifischen Regelungen hinsichtlich Infektionsschutz, die Anforderungen aus diesem Hygienekonzept und die Maßgaben der zur Veranstaltung gültigen NCoronaVO sicherzustellen; insbesondere die Vorgaben zu Abständen und zur Maskenpflicht.

#### 6. Verantwortliche Person

- Für die Veranstaltungsdauer, inklusive des Ein- und Auslasses, haben die Veranstalter\*innen eine Person zu bestimmen und im Formblatt Anzeige einer Veranstaltung zu benennen, die für die Einhaltung und Umsetzung der Maßnahmen dieses Hygienekonzepts sorgt (nachfolgend „verantwortliche Person“ genannt).
- Die verantwortliche Person hat für die Einhaltung der Vorgaben aus diesem Dokument zur Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen für die Veranstaltungsdauer, inklusive des Ein- und Auslasses, zu sorgen.
- Ist die Veranstaltung so groß und/oder unübersichtlich, dass die verantwortliche Person die Vorgaben nicht angemessen kontrollieren kann, hat der Veranstalter zusätzlich einen Ordnungsdienst oder Hygiene-Guides einzusetzen, die die Umsetzung der Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherstellen.

#### 7. Zulassung einer Veranstaltung und Formblatt „Anzeige einer Veranstaltung“

- Für Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Teilnehmer\*innen, die keine Messe sind, ist eine Zulassung durch die Gesundheitsbehörde der Region Hannover notwendig. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens. Neben dem Formblatt „Anzeige einer Veranstaltung“ sind aussagekräftige Pläne der Veranstaltung einzureichen. Alle Unterlagen sollen spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn vorliegen.
- Das Formblatt „Anzeige einer Veranstaltung“ befindet sich im Anhang des Hygienekonzepts. Es ist für jede Veranstaltung mit mehr als 2.000 Teilnehmer\*innen obligatorisch. Alle Felder sind auszufüllen.
- Änderungen und Ergänzungen zu im Hygienekonzept genannten Vorgaben sind aufzuzeigen. Das Schutzziel der ursprünglichen Vorgabe muss weiterhin erfüllt werden.

#### Anhang

Formblatt „Anzeige einer Veranstaltung“